

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kluge & Neumann GmbH (Stand 03/2024)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Bestellungen und sonstigen Verträge mit unseren Lieferanten oder Auftragnehmern (im Folgenden insgesamt: Lieferanten) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(3) Für den Inhalt von Nebenabreden und Ergänzungen zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Änderungen bei den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten jeweils für die Zukunft nach Bekanntgabe gegenüber dem Lieferanten. Soweit der Lieferant nicht seine erste Bestellung ausführt, erkennt er mit jeder Folgebestellung unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen an, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(4) Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen veröffentlichen wir auf unserer Web-Seite www.kluge-neumann.de

§ 2 Anfrage, Angebot und Bestellung

(1) Unsere Anfragen sind so lange unverbindlich, bis wir eine verbindliche Bestellung als Angebot oder Annahme abgeben, die nur in schriftlicher Form gültig ist. Auch mündliche Besprechungsergebnisse oder telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

(2) Das Angebot des Lieferanten hat kostenlos zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für uns; sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist das Angebot schriftlich abzugeben und hat sich bezüglich Menge Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben genau an unsere Anfrage zu halten; auf etwaige Abweichungen ist deutlich schriftlich hinzuweisen.

(3) Bestellen wir durch die Abgabe eines Angebots, so ist die Bestellung vom Lieferanten unter Angabe unserer Auftragsnummer unverzüglich und ohne Abänderung unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen.

Wir sind an die Bestellung nicht mehr gebunden, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Bestelldatum oder unter Abänderung erfolgt ist. Schriftlich können auch kürzere Bindungsfristen vereinbart werden. Eine verspätete Annahme unserer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(4) Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so kommt ein Vertrag nur zu Stande, soweit wir der Auftragsbestätigung des Lieferanten ausdrücklich erneut schriftlich zustimmen. Zahlungen oder die zuvor schriftlich erklärte ausdrückliche Annahme von Lieferungen und Leistungen gelten nicht als Zustimmung.

§ 3 Preise

(1) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind die in der Bestellung enthaltenen Preise Festpreise, die auch bei Änderung der Preisgrundlage (Löhne, Materialpreise etc.) Geltung behalten. Preisvorbehalte irgendwelcher Art erkennen wir nicht an. Preisänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Alle Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer, diese ist zusätzlich in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe gegen Vorlage einer den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zu entrichten.

(2) Die Preise schließen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, insbesondere sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten, Verzollung, Transport- und Haftpflichtversicherung etc.) mit ein und verstehen sich DDP Schiffdorf, Im Gewerbepark 2.

§ 4 Lieferbedingungen

(1) Unsere Bestellnummer ist im gesamten Schriftwechsel in allen Rechnungen und allen Versandpapieren (Waggonbeklebungen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Expressgutabschnitten, Paketkarten etc.) anzugeben. Gleiches gilt für das Datum der Bestellung und eine etwaige Positionsnummer. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Bei innergemeinschaftlichen Bestellungen von technischen Gütern hat der Lieferant darüber hinaus auf der Rechnung die Zolltarifnummer anzugeben. Ergeben sich durch die Nichtbeachtung der Angaben Verzögerungen oder Fehlleitungen, hat der Lieferant für den dadurch entstehenden Schaden (Standgelder, Rangiergebühren, usw.) einzustehen.

(2) Der in der Bestellung oder der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin bzw. die genannte Lieferzeit ist bindend. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, läuft die Lieferzeit ab dem Datum unserer Bestellung.

Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferzeit ist der Eingang der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort.

(3) Bei früherer Lieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern, oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Ferner können wir die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten lagern, bis die Ware am Liefertermin an dem von uns bei Vertragsschluss vorgesehenen Platz gelagert werden kann.

(4) Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum beizufügen. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

(5) Die Lieferung hat sich bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Bestellung zu halten. Unter- oder Überlieferungen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, akzeptieren wir keine Teillieferungen.

(6) Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er unter Umständen eine Bestellung – unabhängig von den Ursachen der Verzögerung – ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung uns schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung unverzüglich, werden wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist gewähren. Unterlässt der Lieferant die unverzügliche Anzeige, kann er sich uns gegenüber auf ein Leistungshindernis nicht berufen; in diesem Fall sind wir auch bei nicht zu vertretender Verzögerung berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Übrigen stehen uns im Falle des Leistungsverzuges des Lieferanten die gesetzlichen Ansprüche unverkürzt zu.

§ 5 Verpackung und Versand

(1) Die Verpackung aller Waren hat mit äußerster Sorgfalt so zu erfolgen, dass Transportschäden bestmöglich vermieden werden.

(2) Auf unser gesondertes Verlangen ist uns der Versand jeder Lieferung noch am Tag des Beginns der Lieferung getrennt vom Lieferschein durch eine entsprechende Versandanzeige in einfacher Ausfertigung anzuzeigen.

(3) Der Lieferant haftet dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in der Auftragsbestätigung und allen Versandpapieren zu erfolgen.

(4) Im Sinne der Verpackungsordnung ist der Lieferant verpflichtet, die Transportverpackung zu seinen Lasten zurückzunehmen. Wir sind nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial (wie z. B. Paletten und ähnliches) aufzubewahren, zurückzusenden oder zu vergüten.

§ 6 Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht nach Entladung mit Übergabe an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme schriftlich vereinbart oder erforderlich ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Bei einer Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags entsprechend.

(2) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende unvertretbare Sache, so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur dann zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(3) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt (verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt) des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

§ 7 Rechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung mit der in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummer an die von uns angegebene Stelle und wenn diese nicht schriftlich anderweitig vereinbart ist per unserer Adresse Schiffdorf, Im Gewerbepark 2, zu senden. Sie dürfen nicht den Warenlieferungen beigelegt werden. Teillieferungen sowie etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung deutlich schriftlich gesondert auszuweisen. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen folgenden Schäden haftet der Lieferant.

(2) Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Ist die Rechnung bereits vor der Lieferung oder Abnahme zugegangen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit der Übergabe der Ware bzw. der Abnahme, keinesfalls aber vor einem vereinbarten Liefertermin; wird unvollständige oder mangelhafte Ware übergeben, beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme.

(3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs ist aber in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

(5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, entscheidungsreifer oder unbestrittener Gegenforderungen. Er kann über seine Forderung uns gegenüber durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

(6) Erfüllungsort für unsere Zahlungspflicht ist unser Geschäftssitz in 27619 Schiffdorf.

§ 8 Gewährleistung

(1) Unsere Ansprüche wegen mangelhafter Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungspflicht) gegen den Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware, für die der Lieferant nach der gesetzlichen Regelung einzustehen hat, gelten auch solche Produktbeschreibungen des Lieferanten, Herstellers oder von uns, auf die in unserer Bestellung Bezug genommen wird.

(3) Unsere Obliegenheit zur Untersuchung der jeweiligen Lieferung und Leistung beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung von Stichproben einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Offene Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung bei uns anzeigen. Unberührt hiervon bleibt unsere Rügepflicht für verdeckte, später zu Tage tretende Mängel, für die unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb von sechs Werktagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

(4) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht (Gewährleistungsdauer).

(5) Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

(6) Ist oder wird der Liefergegenstand während der Gewährleistungsdauer mangelhaft oder ist oder wird das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft erkennbar, können wir nach unserer Wahl in angemessener Frist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Stückes oder Minderung des Bestellpreises verlangen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Den durch die mangelhafte Lieferung entstandenen Schaden hat der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem ersten Versuch als fehlgeschlagen.

(7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns wegen besonderer Dringlichkeit unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung.

(8) Abweichend von § 442 I S. 2 BGB stehen uns die Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress nach §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.

Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 I BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet wurde.

(3) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist (in der Regel fünf Werktagen), so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

§ 10 Produkthaftung und Zulieferant

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen eines Produktschadens freizustellen, falls die Ursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich unterfällt, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Fall ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant haftet für Zulieferungen im gleichen Umfang wie für eigene Leistungen.

§ 11 Zeichnungen und Unterlagen

Zeichnungen und Unterlagen, insbesondere solche, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder die Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, werden uns vor Rechnungsstellung vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos, spätestens bei Erbringung der Hauptleistung durch den Lieferanten, zur Verfügung gestellt.

§ 12 Technische Investitionsgüter

Bei der Bestellung von technischen Investitionsgütern können wir die Durchführung der Bestellung beim Lieferanten und dessen Zulieferer jederzeit kontrollieren. Die für die Überprüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der Lieferant kostenlos zur Verfügung. Eine derartige Kontrolle ist keine Abnahme, entbindet den Lieferanten nicht von den eingegangenen Pflichten und nimmt uns nicht das Recht, nachträglich festgestellte Mängel zu rügen. Erstellt der Lieferant den Gegenstand der Bestellung nicht im Wesentlichen in seinem Unternehmen, hat er uns hiervon vor Fertigungsbeginn unverzüglich zu unterrichten, unser Einverständnis hierzu einzuholen und dafür zu sorgen, dass uns bei seinem Sublieferanten dieselben Rechte zustehen, wie wir sie gegenüber dem Lieferanten haben.

§ 13 Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände

Wird uns infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände (z. B. Streik, Aussperrungen, Pandemien, Energieknappheit oder unvorhersehbare Betriebsstörungen etc.) die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, können wir in einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch einen Monat nach Auftragserteilung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Hat der Lieferant nach der Auftragserteilung mit der Ausführung bereits begonnen, so sind wir nicht verpflichtet, ihm die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 14 Geheimhaltung, Angebotsunterlagen, Urheber- und Schutzrechte

(1) Über unser Know-How und unsere Geschäftsgeheimnisse, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt werden, hat er Stillschweigen zu bewahren. Er hat alle zumutbaren Vorkehrungen dafür zu treffen, dass unser Know-How und unsere Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt und nur im Zusammenhang mit dem Auftrag und der späteren auftragsgemäßen Nutzung der Ware verwendet werden. Dafür, dass ihm unser Know-How und unsere Geschäftsgeheimnisse schon vorher bekannt oder sie gemeinfrei waren, trägt der Lieferant die Beweislast.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Der Lieferant darf die ihm aus der Geschäftsbeziehung bekannten Daten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis zu Werbezwecken auswerten oder benutzen.

(4) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Vertrieb der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei.

(5) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 14 verpflichten.

§ 15 Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten gegen Sublieferanten

Der Lieferant tritt hiermit an uns alle seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Erfüllung, Nacherfüllung und Schadensersatz, die ihm gegen seine Zulieferer und Subunternehmer/Lieferanten zustehen, als Sicherheit für alle uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche auf Erfüllung, Nacherfüllung und Schadensersatz ab, soweit sich diese Ansprüche auf Lieferungen und Leistungen beziehen, die wir in Auftrag gegeben haben. Wir nehmen diese Abtretung bereits hiermit an.

§ 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 I BGB) handelt, unser Geschäftssitz. Andernfalls ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wenn entweder der Lieferant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Wir können den Lieferanten jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, des internationalen Privatrechts und aller sonstigen Verträge zur Bestimmung des anwendbaren Rechts.